

Autor:

Auflage: 18'000
(elektronisch versendet)

Michael Hasler

Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Zugelassener Revisionsexperte RAB

Steuerliche Heiratsstrafe und Vollsplitting – Let's split again

Sehr geehrte Damen und Herren

Die steuerliche Heiratsstrafe bringt man jeweils vor allem mit der direkten Bundessteuer in Verbindung, bei der die diversen Versuche, diese verfassungswidrige Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu beseitigen, bisher nur teilweise erfolgreich waren. Nach wie vor besteht eine verfassungswidrige Besteuerung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren.

Um das Problem der Heiratsstrafe auf kantonaler Ebene zu beseitigen, hatte der Kanton St. Gallen eine Vorreiterrolle und führte ab 2001 das System des Vollsplittings ein, wobei das steuerbare Einkommen von Ehepaaren durch den Faktor „zwei“ geteilt wird. Basel-Landschaft, Aargau und Appenzell Innerrhoden übernahmen dieses System. Diese Lösung scheint bestechend, und Vergleichsberechnungen ergeben auf kantonaler Ebene zufriedenstellende Resultate, wenn die Konkubinatspaare beide regulär als Einzelperson besteuert werden.

Nettoeinkommen Partner 1 CHF 100'000, Partner 2 CHF 60'000, 1 Kind, Kinderbetreuung von Partner 1 bezahlt und steuerlich geltend gemacht, Fahrtkosten CHF 960, ohne Splitting Konkubinatspartner.

	Steuern BL 2017				
	Partner 1	Partner 2	Verheiratet	Differenz	%
Kanton und Gemeinde	13'631	5'646	19'895	618	9.5%
Direkte Bundessteuer	844	490	2'670	1'336	
				CHF 1'954	

Somit zahlen Verheiratete im Vergleich zu Konkubinatspaaren mit demselben Einkommen CHF 1'954 mehr Steuern.

Soweit, so gut. Neben der Gleichstellung von verheirateten Paaren mit Konkubinatspaaren müssen natürlich auch Personen mit unterstützungspflichtigen Kindern steuerlich bevorzugt behandelt werden. Dies wurde in allen Vollsplitting-Kantonen jeweils im gleichen Gesetzesartikel vorgenommen. So fanden neben den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtige auch verwitwete, getrenntlebende oder geschiedene Steuerpflichtige Erwähnung im Steuergesetz, und haben Anrecht auf dieses Vollsplitting; daneben aber auch ledige Steuerpflichtige, die mit unterstützungspflichtigen Personen und Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Genau unter diese Kategorie fallen natürlich auch Konkubinatspaare mit Kindern. Beim gemeinsamen Sorgerecht beider ledigen Elternteile steht der günstigere Tarif demjenigen zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet, in der Praxis

ist dies derjenige mit dem höheren steuerbaren Einkommen. Also haben wir bei Konkubinatspaaren wieder ein Vollsplitting, zwar nicht über das gesamte Einkommen des Paares, aber zumindest über einen wesentlichen Teil. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass sich die Methode des Vollsplittings auf allen Ebenen durchgesetzt hat. Dabei wurde vor lauter Splitting das ursprüngliche Ziel der Abschaffung der Heiratsstrafe aus dem Auge verloren, wie folgende Berechnungen zeigen.

Kanton Basel-Land

Nettoeinkommen Partner 1 CHF 100'000, Partner 2 CHF 60'000, 1 Kind, Kinderbetreuung von Partner 1 bezahlt und steuerlich geltend gemacht, Fahrtkosten CHF 960, mit Splitting Konkubinatspartner mit höherem Einkommen.

	Steuern BL 2017				
	Partner 1	Partner 2	Verheiratet	Differenz	%
Kanton und Gemeinde	7'858	5'646	19'895	6'391	52.1%
Direkte Bundessteuer	844	490	2'670	1'336	
				CHF 7'727	

Im Baselland zahlen also Verheiratete in diesem Beispiel CHF 7'727 mehr Steuern als Konkubinaspaare, was eine Mehrbelastung von 52.1% bedeutet.

Kanton Aargau

Nettoeinkommen Partner 1 CHF 100'000, Partner 2 CHF 60'000, 1 Kind, Kinderbetreuung von Partner 1 bezahlt und steuerlich geltend gemacht, Fahrtkosten CHF 960, mit Splitting Konkubinatspartner mit höherem Einkommen.

	Steuern AG 2017				
	Partner 1	Partner 2	Verheiratet	Differenz	%
Kanton und Gemeinde	7'106	5'452	16'160	3'602	35.5%
Direkte Bundessteuer	844	490	2'670	1'336	
				CHF 4'938	

Im Kanton Aargau zahlen Verheiratete CHF 4'938 mehr Steuern.

Kanton St. Gallen

Nettoeinkommen Partner 1 CHF 100'000, Partner 2 CHF 60'000, 1 Kind, Kinderbetreuung von Partner 1 bezahlt und steuerlich geltend gemacht, Fahrtkosten CHF 960, mit Splitting Konkubinatspartner mit höherem Einkommen.

	Steuern SG 2017				
	Partner 1	Partner 2	Verheiratet	Differenz	%
Kanton und Gemeinde	9'718	6'558	20'190	3'914	29.8%
Direkte Bundessteuer	844	490	2'670	1'336	
				CHF 5'250	

Im Kanton St. Gallen zahlen verheiratete Paare CHF 5'250 mehr Steuern als Konkubinatspaare.

Damit sind wir in den berechneten Vollsplittingkantonen im Vergleich mit Konkubinatspaaren mit unterstützungspflichtigen Kindern bei weitem über der 10% Mehrbelastung, die gemäss Bundesgerichtsurteil von 1984 als diskriminierend einzustufen ist.

Im Kanton St. Gallen wird bei je hälftiger Unterstützung des Kindes das Splitting beim tieferen Einkommen angewendet, was die Problematik entschärft aber nicht verhindert. Die Mehrsteuern für verheiratete Paare betragen im obenstehenden Beispiel CHF 3'407 oder 17.5%.

Nettoeinkommen Partner 1 CHF 100'000, Partner 2 CHF 60'000, 1 Kind, Kinderbetreuung Kosten Kinder hälftig bezahlt steuerlich geltend gemacht, Fahrtkosten CHF 960, mit Splitting Konkubinatspartner mit tieferen Einkommen gem. Gerichtsentscheid SG.

	Steuern SG 2017				
	Partner 1	Partner 2	Verheiratet	Differenz	%
Kanton und Gemeinde	14'932	3'175	20'243	2'136	17.5%
Direkte Bundessteuer	1'044	355	2'670	1'271	
				3'407	

Fazit

Die Bedeutung Besteuerung von Verheirateten ist in den Kantonen BL, AG und SG im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsordnung verfassungswidrig.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison KSi

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch